

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (Die Linke) vom 03.07.25

und Antwort des Senats

Betr.: „Charakter einer Schikanemaßnahme“ – wie ist der Stand bei der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen?

Einleitung für die Fragen:

Die Bezahlkarte für die Zahlung der Asylbewerberleistungen führt weiterhin zu Einschränkungen der Selbstbestimmung von Geflüchteten. Durch Recherchen von „Frag den Staat“ und „Die Zeit“ ist nun belegt, dass die Behauptungen, die Bezahlkarte diene der Verwaltungsvereinfachung und der Abwehr von Auslandsüberweisungen nicht zutreffend waren, sondern die eigentliche Intention die Abschreckung Schutzsuchender durch Diskriminierung und Stigmatisierung mit dem Charakter einer Schikanemaßnahme (so die Gesellschaft für Freiheitsrechte) war: <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2024/12/alles-fur-eine-karte-asylsuchende-bezahlkarte/>.

*Deutlich geworden ist durch die Recherchen ebenfalls, dass Hamburg federführend versucht hat, auch Sozialhilfeempfänger*innen künftig der Kontrolle und Repression durch die Bezahlkarte zu unterwerfen.*

Die LADG-Ombudsstelle des Landes Berlin hat derweil einen Verstoß gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz durch die Bezahlkarte beanstandet. Unbeeindruckt von dieser Einschätzung kommt die diskriminierende Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in Hamburg weiter zum Einsatz.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat bereits in Drs. 22/14313 berichtet, dass die bundesweite Bezahlkarte Leistungsberechtigten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu ihren Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen soll. Mit der Einführung in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) wurden neben einer effektiven und schnellen Leistungserbringung für Leistungsberechtigte ohne Konto nach dem AsylbLG zugleich die Zielsetzungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder aus dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 umgesetzt.

Des Weiteren hat der Senat in Drs. 22/12723 darüber informiert, dass die Einführung einer guthabenbasierten Bezahlkarte als effiziente Alternative zur Bargeldauszahlung für alle Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, die über kein Konto verfügen, geprüft werde. Diese soll Sozialhilfeempfangenden ebenfalls einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu ihren Geldleistungen ermöglichen. Ziel dieser Maßnahme ist außerdem die weitere Entlastung der Zahlstellen in den Bezirksämtern. Diese Karte würde nicht den gleichen gesetzlich vorgesehenen Ausgestaltungsmöglichkeiten wie die Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Leistungsbezieher*innen nach dem AsylbLG gibt es derzeit in Hamburg? Bitte aufschlüsseln wie viele jeweils in Erstaufnahme, öffentlich-rechtlicher Unterbringung und privater Unterkunft leben und wie viele davon jeweils die Leistungen in Form der Bezahlkarte, als echte Geldleistungen auf ein privates Konto oder als Bargeldauszahlung erhalten.*

Antwort zu Frage 1:

Mit Stand 31. Mai 2025 lebten in Hamburg insgesamt 12.058 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Davon erhielten 2.216 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungsberechtigte) und 9.842 Personen Leistungen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsberechtigte).

Mit Stand 30. Juni 2025 besaßen von den Grundleistungsberechtigten gemäß § 3 AsylbLG 2.413 Personen in einer Erstaufnahmeeinrichtung und 2.090 Personen in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft eine Bezahlkarte. Personen im Analogleistungsbezug gemäß § 2 AsylbLG, in privatem Wohnraum und mit regelmäßigem eigenem Einkommen erhalten keine Bezahlkarte.

Im Juni 2025 gab es 671 Grundleistungsberechtigte, die ihre Leistungen in Form von Bargeld an den bezirklichen Zahlstellen erhalten haben.

Für eine weitere Auswertung müssten 12.058 Akten händisch ausgewertet werden. Das ist innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2: *Wie viele Minderjährige erhalten die Leistung auf die Karte einer sorgeberechtigten Person?*

Antwort zu Frage 2:

Zum Stichtag 4. Juli 2025 erhalten 1.509 minderjährige Leistungsberechtigte Leistungen nach dem AsylbLG sowohl auf die alte als auch auf die neue SocialCard einer sorgeberechtigten Person.

Frage 3: *Wie viele Personen haben noch die alte Bezahlkarte („Hamburger Modellprojekt“)?*

Antwort zu Frage 3:

Im Leistungsmonat Juli 2025 haben 1.251 Karteninhaberinnen und Karteninhaber sowie 589 ihnen zugeordnete Kinder Leistungen nach dem AsylbLG über die alte SocialCard erhalten.

Frage 4: *In wie vielen Fällen erhalten AsylbLG-Leistungsberechtigte aufgrund von besonderen Bedarfen (zum Beispiel Schwangerschaft, Behinderung, Erkrankung) Leistungen ohne Bargeldabhebeschränkung oder mit der Möglichkeit, einen höheren Bargeldbetrag abzuheben?*

Antwort zu Frage 4:

Die im Regelbedarfssatz vorgesehenen Bedarfe sowie weitere gesetzlich anerkannte Mehrbedarfe werden vollständig über die Bezahlkarte abgedeckt. Persönliche Lebensumstände der leistungsberechtigten Personen – wie das Alter, eine bestehende Behinderung oder eine Erkrankung – werden im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigt. Bisher wurde in keinem Fall ein zwingend höherer Bargeldbedarf festgestellt. In Einzelfällen wird von der Nutzung der Bezahlkarte abgesehen und die Leistung wird stattdessen auf ein vorhandenes Bankkonto ausgezahlt.

Frage 5: *Seit welchem Datum ist das Tätigen von Überweisungen mit der Bezahlkarte möglich und wie viele Überweisungen wurden seitdem getätigt?*

Antwort zu Frage 5:

Die Funktion, Überweisungen mit der Bezahlkarte zu tätigen, wurde in Hamburg am 17. Februar 2025 freigeschaltet. Die Anzahl der getätigten Überweisungen wird statistisch nicht erfasst.

Vorbemerkung: *In der Antwort des Senats auf Drs. 22/17493 hieß es, dass die neue Bezahlkarte auch für Onlinehandel in Elektronikgeschäften und Mobilfunkanbietern nutzbar sein soll. Elektronikgeschäfte sind nun unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/socialcard> nicht mehr aufgeführt.*

Frage 6: *Ist ein Online-Einkauf mit der Bezahlkarte im Elektronikversand möglich?*

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 6:

Ein Online-Einkauf mit der Bezahlkarte ist derzeit noch nicht möglich. Der Dienstleister arbeitet derzeit an der vertraglich zugesicherten Umsetzung.

Frage 7: *Welche „Merchant Category Codes“ mit jeweils welcher Bedeutung sind für den Onlinehandel freigeschaltet? Ist eine Ausweitung oder Begrenzung der Codes in Planung?*

Antwort zu Frage 7:

Derzeit ist noch keine Freischaltung der Merchant Category Codes (MCC) für den Onlinehandel erfolgt. Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 6.

Es wird beabsichtigt, künftig folgende Merchant Category Codes für den Onlinehandel freizuschalten:

MCC 1731 Electrical Contractors, MCC 4111 Local and Suburban Commuter Passenger Transportation, Including Ferries, MCC 4112 Passenger Railways, MCC 4131 Bus Lines, MCC 4789 Transportation Services (Not Elsewhere Classified), MCC 4812 Telecommunication Equipment and Telephone Sales, MCC 4816 Computer Network/Information Services, MCC 4899 Cable, Satellite and Other Pay Television/Radio/Streaming Services, MCC 4900 Utilities – Electric, Gas, Water, and Sanitary, MCC 5732 Electronics Stores.

Die Prüfung, ob der Dienstleister die technische Freischaltung dieser Merchant Category Codes vollständig umsetzen kann, ist noch nicht abgeschlossen. Es wird derzeit geprüft, ob alternativ die Freischaltung einzelner Onlinehändler möglich ist.

Im Übrigen siehe Drs. 22/17493.

Frage 8: *Seit wann besteht die Möglichkeit, eine Anfrage für die Freischaltung von zusätzlichen Überweisungsadressat*innen zu stellen?*

Antwort zu Frage 8:

Mit der Freischaltung der Überweisungsfunktion am 18. Februar 2025 wurde zeitgleich die Möglichkeit geschaffen, Anfragen zur Freischaltung zusätzlicher Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zu stellen (Anfrageoption).

Frage 9: *Wie viele Anfragen für die Freischaltung von zusätzlichen Überweisungsadressaten sind seit Einführung dieser Option eingegangen, wie viele davon haben zur Freischaltung zusätzlicher Überweisungsadressat*innen geführt?*

Antwort zu Frage 9:

Seit Einführung der genannten Anfrageoption sind bis zum 30. Juni 2025 insgesamt 47 Anfragen auf Freischaltung zusätzlicher Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger für Überweisungen eingegangen. Davon haben zehn zur Freischaltung zusätzlicher Überweisungsadressaten und Überweisungsadressatinnen geführt.

Frage 10: *Seit welchem Datum ist ein Lastschriftverfahren mit der Bezahlkarte möglich und wie viele Lastschrifteinreichungen hat es seitdem gegeben?*

Antwort zu Frage 10:

Die Möglichkeit zur Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens wurde in Hamburg am 9. April 2025 freigeschaltet. Die Anzahl der Nutzungen des Lastschriftverfahrens wird statistisch nicht erfasst. Bis zum 30. Juni 2025 gab es sieben Anfragen für neue Lastschriftempfänger.

Frage 11: Welche „ausgewählten Anbieter“ sind für Überweisungen oder die Bezahlung per Lastschrift zugelassen? Bitte legen Sie eine vollständige Auflistung der Firmen, Dienstleister, Händler und Vereine vor.

Antwort zu Frage 11:

Für die folgenden Anbieter sind SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriftmandate grundsätzlich zugelassen:

Tabelle 1

SEPA-Überweisung	SEPA-Lastschriftmandate
Verkehrsunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • DB Vertrieb GmbH • Verkehrsbetrieb Hamburg-Holstein 	Verkehrsunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • hvv • Deutsche Bahn
FHH: <ul style="list-style-type: none"> • Kasse.HH (Bußgeld) • Kasse.HH (Forderungsmanagement) • FHH (Rückzahlung von Leistungen nach AsylbLG) • Justizkasse Hamburg 	Bücherhallen Hamburg
Sportvereine der HSB (soweit angefragt)	Sportvereine der HSB (soweit angefragt)
Musikvereine (soweit angefragt)	Musikvereine (soweit angefragt)
Jugendmusikschule Hamburg	Mobilfunkanbieter: <ul style="list-style-type: none"> • Telekom • Vodafone • Telefónica Germany/O2 • Freenetmobile • Klarmobil • Blau • 1&1 • Simplytel • PremiumSim • Congstar • Wilhelm.tel
Institutionen/Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fördern & Wohnen • Abschiebehafteinrichtung Glückstadt 	Energie- und Stromversorger: <ul style="list-style-type: none"> • rabot.energy • Vattenfall
Städtisch geförderte Träger von Jugendreisen/Jugendfreizeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Voll in Bewegung e.V. • Deutsche Hilfsgemeinschaft e.V. • Jugenderholungswerk Hamburg e.V. 	

Mobilfunkanbieter: <ul style="list-style-type: none"> • Telekom • Vodafone • Telefónica Germany/O2 • Freenetmobile • Klarmobil • Smartmobil • Blau • Eazy • Congstar • Wilhelm.tel 	
Energie- und Stromversorger: <ul style="list-style-type: none"> • Vattenfall • EnBW • E.ON • Hamburger Energiewerke • Eprimo • EWE • Lekker • Süwag • E wie einfach • Maingau Energie GmbH • immerGrün 	

Für die folgenden Anbieter sind SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriftmandate auf Einzelanfrage zugelassen:

Tabelle 2

SEPA-Überweisung	SEPA-Lastschriftmandate
Riverty Inkassounternehmen	Vodafone (zusätzliche IBAN)
Cash Control Inkassounternehmen	Telefónica Germany (zusätzliche IBAN)
Ottanova Krankenversicherung AG	Vattenfall (zusätzliche IBAN)

Frage 12: *In wie vielen Fällen wurde seit Bestehen der Bezahlkarte ein pauschalierter Schadensersatz nach der Nutzungsvereinbarung für strittige Transaktionen gemäß Kapitel „Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen“ erhoben?*

Antwort zu Frage 12:

Diese Angaben werden statisch nicht gesondert erfasst.

Frage 13: *Warum wird beim Login in die App noch nach der Nationalität gefragt, obwohl dies seit März 2025 nicht mehr abgefragt werden sollte?*

Antwort zu Frage 13:

Der Dienstleister passt derzeit den Registrierungsablauf zwischen Portal und App an, sodass in Kürze auch in der App nicht mehr nach der Nationalität gefragt wird.

Frage 14: *Ist bei der neuen Bezahlkarte die AZR Nummer in irgendeiner Form mit der App verknüpft?
Falls ja, auf welche Weise?*

Antwort zu Frage 14:

Im gesamten Auszahlungsprozess mittels Bezahlkarte wird die Ausländerzentralregister-Nummer an keiner Stelle benötigt oder verwendet. Dies gilt sowohl für das Portal als auch die App und für die bisherige als auch die neue SocialCard. Im Übrigen siehe Drs. 22/16305.

Vorbemerkung: *In einer auf „Frag-den-Staat“ veröffentlichten E-Mail der Hamburger Finanzbehörde vom 28. November 2023 heißt es „Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Bezahlkarte als Leistungsmöglichkeit im SGB XII aufgenommen werden kann. Das eröffnet sowohl die Möglichkeit, die Bezahlkarte perspektivisch bei diesem Personenkreis einzusetzen“.*

Frage 15: *Wird das Vorhaben, das Bezahlkartenmodell auch auf andere Sozialleistungsbereiche auszuweiten, vom Hamburger Senat weiter verfolgt? Wie ist der diesbezügliche Planungsstand? Ist Hamburg in länderübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten, in denen dieses Thema behandelt wird?*

Falls, ja in welchen?

Antwort zu Frage 15:

Derzeit bereitet die Kasse.Hamburg ein Vorprojekt in Hamburg vor, in dem die Prozesse in den bezirklichen Dienststellen mit Barauszahlungen an den Zahlstellen aufgenommen werden sollen. Es gibt keine länderübergreifenden Arbeitsgruppen zu diesem Thema. Der Fokus der am Vertrag zur bundesweiten Bezahlkarte partizipierenden 14 Länder liegt auf den Asylbewerberleistungen.